



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda

Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB für den Bereich südöstlich der Liebfrauenstraße im Stadtteil Ober-Lais

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I 2015, S. 618) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 28.01.2020 die nachstehende

Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ober-Lais im Bereich südöstlich der Liebfrauenstraße zwischen den Grundstücken Liebfrauenstraße 2 und Im Großen Garten 6 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)

beschlossen.

§ 1

Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ober-Lais der Stadt Nidda wird gemäß der Darstellung im beigefügten Lageplan festgelegt. Die Grundstücke, gelegen in der Gemarkung Ober-Lais, in der Flur 1 mit den Flurstücksnummern 168, 169/1, 170/1, 171, 172 und 173/1, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Gestaltung

Bei Einfriedungen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm dauerhaft zu gewährleisten, damit Kleintierwanderungen möglich bleiben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung wird ab Montag, 10.02.2020, während der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Klarstellungssatzung kann auch auf der Internetseite der Stadt Nidda unter www.nidda.de (Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen und heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungssatzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Aufgestellt: Nidda, 10.02.2020
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt
04.2 Bechstein/Fö

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister

